

ENTWURF

Vorblatt

Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Hintergrund:

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Bisher gibt es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlagen, die u. a. eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität ermöglichen. Die Erfahrungen, die die Bundesregierung durch die Modellregionen, Demonstrationsprojekte und die „Schaufenster Elektromobilität“ gesammelt hat, zeigen, dass gerade die Länder und Kommunen großes Interesse an der Einräumung solcher Privilegien aus nicht-ordnungsrechtlichen Gründen haben.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird zum einen zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität eine Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet. Zum anderen werden die durch das EmoG geschaffenen Ermächtigungen zum Erlass der Verordnungen ausgefüllt. Auf Grundlage einer unselbständigen Verordnungsermächtigung werden Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt.

B. Lösung

Einführung eines sogenannten E-Kennzeichens sowie einer Plakette für ausländische elektrisch betriebene Fahrzeuge in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Einführung von Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in der Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Kennzeichnung aller Kraftfahrzeuge durch Plakette. Für die Bevorrechtigungen keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Kennzeichnung wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Elektromobilitätsgesetz verwiesen.

Den Ländern entstehen die mit dem Aufstellen der neuen Zusatzzeichen verbundenen Kosten. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich.

Die Materialkosten für ein Zusatzzeichen belaufen sich auf ca. 100 €. Für deren Aufstellung sind zusätzlich ca. 50 – 75 € zu veranschlagen. Die Kosten sind insgesamt als gering einzustufen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Entwurf
einer (XX.) Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom...

Es verordnen:

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), gemeinsam auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und d und Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil geändert durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 mit § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 des Elektromobilitätsgesetzes¹ vom ... (BGBl. I S. ...) und
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 6a Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 des Elektromobilitätsgesetzes² vom ... (BGBl. I S. ...):

¹ Hinweis BMJV: Dies steht alles unter dem Vorbehalt der endgültigen Fassung des Elektromobilitätsgesetzes.

² Hinweis BMJV: Dies steht alles unter dem Vorbehalt der endgültigen Fassung des Elektromobilitätsgesetzes.

Artikel 1 **Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 9 betreffenden Zeile wird folgende § 9a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 9a Kennzeichen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“.

b) Die § 50 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.

c) Nach der Anlage 3 betreffenden Zeile wird folgende Anlage 3a betreffende Zeile eingefügt:
„Anlage 3a Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge“.

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a
Kennzeichnung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes jedoch nur, wenn dieses die Anforderungen des § 3 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.

(2) Das Kennzeichen nach Absatz 1 besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Absatz 1. Es wird als Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch den Kennbuchstaben „E“ hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen. Bei

Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ zugeteilt wurde, sind im zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister ein Hinweis darauf einzutragen.

(3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.

(4) Bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen erfolgt die Kennzeichnung eines Fahrzeuges im Sinne des Absatzes 1 durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Die Zulassungsbescheinigung Teil I
oder
2. die Übereinstimmungsbescheinigung
oder
3. die Betriebsanleitung
des Fahrzeuges.

In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.

Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des ... [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Außerkrafttretens des Elektromobilitätsgesetzes] nicht mehr anzuwenden.“

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a
(zu § 9a Absatz 4)

Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm,

Schrift: E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005),

Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal,

Schriftfeld (60 x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm)

zum Eintrag des Fahrzeugkennzeichens,

Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm,

Plakettenfarbe: blau,

Siegelfeld: rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm,

Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.



Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen kann das Sinnbild



als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 9a Absatz 2 und 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge.“

2. In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt:

„(1g) Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.“

3. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und Absatz 1b Nummer 5, 1. Alternative, zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten.“

4. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52


Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

Mit Ablauf des ... [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Außerkrafttretens des Elektromobilitätsgesetzes] sind nicht mehr anzuwenden:


1. § 39 Absatz 10,
2. § 45 Absatz 1g,
3. § 46 Absatz 1a,
4. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 4, Nummer 25,1, 27.1, 63.5 und 64.1,
5. Anlage 3 Nummer 7 Spalte 3 Nummer 3, Nummer 8 Spalte 3 Nummer 4, Nummer 10 Spalte 3 Nummer 3 und Nummer 11 Spalte 3.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:


- a) Der laufenden Nummer 25 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.“
- b) Nach der laufenden Nummer 25 wird folgende Nummer 25.1 angefügt:

„25.1		Ge- oder Verbot Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Bussonderfahrstreifen zugelassen.“
-------	---	--


c) Nach der laufenden Nummer 27 wird folgende Nummer 27.1 angefügt:

„27.1		Ge- oder Verbot Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge von Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251, 253, 255, 260) ausgenommen.“
-------	---	--

d) Nach der laufenden Nummer 63.4 wird folgende Nummer 63.5 angefügt:

„63.5		Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“
-------	---	---

e) Nach der laufenden Nummer 64 wird folgende Nummer 64.1 angefügt:

„64.1		Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“
-------	---	---

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der laufenden Nummer 7 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:

3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

- b) Der laufenden Nummer 8 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:
4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt sein.
 - b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebenen Fahrzeugen von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
 - c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
- c) Der laufenden Nummer 10 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:
3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt sein.
 - b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebenen Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
 - c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
- d) In der laufenden Nummer 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:
„Ge- oder Verbot
Ist die Parkzeit bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt, so ist der Nachweis durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3772)... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§6

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühren-Nummer 259 der Anlage ist mit Ablauf des ... [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Außerkrafttretens des Elektromobilitätsgesetzes] nicht mehr anzuwenden.“

2. Im 2. Abschnitt der Anlage wird nach Gebühren-Nummer 258 folgende Gebühren-Nummer eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr
„259	Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen gemäß § 4 EMOG in Verbindung mit § 9a Absatz 4 FZV.“	6,16 zzgl. Einkaufspreis der Plakette“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [Einsetzen: Tag, an dem das Elektromobilitätsgesetz in Kraft tritt] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den . . .

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Hintergrund:

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Bisher gibt es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlagen, die u. a. eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität ermöglichen.

Die Erfahrungen, die die Bundesregierung durch die Modellregionen, Demonstrationsprojekte und die „Schaufenster Elektromobilität“ gesammelt hat, zeigen, dass gerade die Länder und Kommunen großes Interesse an der Einräumung solcher Privilegien aus nicht-ordnungsrechtlichen Gründen haben.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird zum einen zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität eine Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet. Zum anderen werden die durch das EmoG geschaffenen Ermächtigungen zum Erlass der Verordnungen ausgefüllt. Auf Grundlage einer unselb-

ständigen Verordnungsermächtigung werden Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt.

II. Inhalt der Regelung

Der Entwurf enthält im neuen § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Regelungen für die Kennzeichnung der besonders klima- und umweltfreundlichen Fahrzeuge. Die Kennzeichnung soll durch ein Kennzeichenschild, das mit dem Zusatzbuchstaben „E“ gekennzeichnet ist, erfolgen, für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge durch eine Plakette an deren Rückseite. Weiterhin werden auf Grundlage einer unselbständigen Verordnungsermächtigung Regelungen zur Bevorrechtigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung, wie z. B. Möglichkeit zur Zulassung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf Busspuren eingeführt.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge aus EU- und Drittstaaten können die in Deutschland gewährten Bevorrechtigungen genauso wie in Deutschland zugelassene elektrisch betriebenen Fahrzeuge in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund

Keine.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Die Regelungen können unter Umständen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen haben, sofern sich diese entschließen, im Rahmen der Parkraumbewirtschaftungsregelungen Gebührenbefreiungen oder Ermäßigungen zugunsten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen vorzusehen. Die Länder und Kommunen werden jedoch nicht verpflichtet, diese Freistellung vorzunehmen.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Kennzeichnung wird auf die Ausführungen zum Elektromobilitätsgesetz verwiesen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Kennzeichnung wird auf die Ausführungen zum Elektromobilitätsgesetz verwiesen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3.1 Erfüllungsaufwand für den Bund

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Kennzeichnung wird auf die Ausführungen zum Elektromobilitätsgesetz verwiesen.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Kennzeichnung wird auf die Ausführungen zum Elektromobilitätsgesetz verwiesen.

Den Baulastträgern entstehen die mit dem Aufstellen der neuen Zusatzzeichen verbundenen Kosten. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich.

Die Materialkosten für ein Zusatzzeichen belaufen sich auf ca. 100 €. Für deren Aufstellung sind zusätzlich ca. 50 – 75 € zu veranschlagen. Die Kosten sind insgesamt als gering einzustufen.

VI. Weitere Kosten

Im Falle der Neuzulassung entstehen dem Fahrzeughalter keine zusätzlichen Kosten bei der Kennzeichnung mittels E-Kennzeichen. Für die Hersteller von Kfz-Kennzeichen fällt kein Erfüllungsaufwand an, da auf die bereits vorhandene technische Ausrüstung zurückgegriffen werden kann.

Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VIII. Einhaltung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Das Verordnungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, da es auf Grundlage des EmoG die Voraussetzungen für die Kennzeichnung und Bevorrechtigung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge schafft.

ENTWURF

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Nr. 1:

Änderung der Inhaltsangabe aufgrund Artikel 1 Nummer 2, 3 und 4.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Die Vorschrift regelt die Einführung des neuen sog. E-Kennzeichens aufgrund von § 4 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes. Zuständig für die Ausgabe des Kennzeichens sollen die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Zulassungsbehörden) sein. Die Ausgestaltung des Kennzeichens folgt der Ausgestaltung des sog. Oldtimer-Kennzeichens mit dem Unterschied, das statt dem Buchstaben „H“ der Buchstabe „E“ hinter der Erkennungsnummer anzufügen ist.

Zu Art. 1 Nr. 3 :

Die Vorschrift regelt, dass mit Außerkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes § 9a nicht mehr anzuwenden ist. Die Zuteilung der Plakette nach Anlage 3a ist dann nicht mehr möglich.

Die Plakette für ausländische elektrisch betriebene Fahrzeuge lehnt sich an die Plakette für Umweltzonen (Feinstaubplakette) an. Die Plakette dient der Kennzeichnung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, die mit Privilegierungen der Fahrzeuge im Straßenverkehr verbunden ist. Die Kennzeichnung soll nachvollziehbar dem einzelnen Fahrzeug zugeordnet werden.

Die Plakette enthält einen irreversiblen Öffnungsnachweis beim Abziehen einer einmal verklebten Plakette. Das Druckbild zerstört sich in diesem Fall selbst und kann nicht durch Zurückkleben wiederhergestellt werden.

Die Plakette enthält ein Farbkippelement als echtheitserkennbares Merkmal zur Sofortprüfung durch die Kontrollorgane.

Im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge werden den inländischen gleichgestellt.

Zu Art. 2 Nr. 1:

Bisher gibt es in der Straßenverkehrs-Ordnung noch kein Sinnbild für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Das Elektromobilitätsgesetz legt fest, welche Fahrzeuge als elektrisch betriebene Fahrzeuge zu klassifizieren sind und welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge Bevorrechteigungen erhalten dürfen. Eine Kennzeichnung im Inland zugelassener Kraftfahrzeuge erfolgt nach § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung durch Einführung eines E-Kennzeichens. Ausländische Kraftfahrzeuge können die Privilegierungen in Anspruch nehmen, wenn sie gemäß § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit einer Plakette versehen sind.

Zu Art. 2 Nr. 2:

Durch die Vorschrift werden auf Grundlage des § 3 Absatz 3 EmoG die Voraussetzungen für die Anordnung des Parkens für elektrisch betriebene Fahrzeuge geschaffen.

Zu Art. 2 Nr. 3:

Durch die Vorschrift werden auf Grundlage des § 3 Absatz 3 EmoG die Voraussetzungen für die Anordnung von Ausnahmemöglichkeiten von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten für elektrisch betriebene Fahrzeuge geschaffen.

Zu Art. 2 Nr. 4:

Die Vorschrift regelt, dass mit dem Außerkrafttreten des EmoG auch die Voraussetzungen für die Anordnungen von darauf basierenden Bevorrechteigungen außer Kraft treten.

Zu Art. 2 Nr. 5:

Zu a) und b): Durch die Vorschriften werden auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 EmoG die Voraussetzungen für die Anordnung der Mitbenutzung von Busspuren geschaffen.

Zu c): Durch die Vorschrift werden auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 3 EmoG die Voraussetzungen für das Zulassen von Ausnahmen und Durchfahrtbeschränkungen geschaffen.

Zu d): Durch die Vorschrift wird auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 1 EmoG die Voraussetzung für die Anordnung des Parkens für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) geschaffen.

Zu e): Durch die Vorschrift wird auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 1 EmoG die Voraussetzung für die Anordnung des Parkens für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu Zeichen 290 (Haltverbotszone) geschaffen.

Zu Art. 2 Nr.6:

Durch die Vorschriften wird auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Absatz 1 Nr. 4 EmoG die Voraussetzung für die Anordnung des Parkens für elektrisch betriebene Fahrzeuge näher bestimmt. So sind Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht oder auch Freistellungen von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe möglich. Auch wenn die Landesregierungen nach § 6a Absatz 6 StVG allein zum Erlass von Gebührenordnungen ermächtigt sind, in denen nach § 3 Absatz 5 EmoG Befreiungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgesehen werden dürfen, so wird an dieser Stelle auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz StVG eine Regelung erforderlich, um entsprechende Verkehrszeichen zur Verfügung stellen zu können. Wegen der Begründung wird im Übrigen auf das EmoG verwiesen.

Zu Art. 3 :

Zu Art. 3 Nr.1

Mit Außerkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes ist eine Plakettenzuteilung nicht mehr zulässig (Art. 1 Nr. 3), sodass insoweit auch keine Gebühr mehr erhoben werden kann.

Zu Art.3 Nr.2:

Mit dieser Regelung wird der Gebührentatbestand für die Zuteilung einer Plakette durch die zuständige Behörde festgelegt.

Bei der Prüfung durch die zuständige Behörde, ob ein Fahrzeug die Voraussetzungen des EMOG erfüllt, ist im Aufwand zwischen inländischen und ausländischen Fahrzeugen zu unterscheiden. Bei inländischen Fahrzeugen können die notwendigen Angaben ohne weiteres aus den Fahrzeugpapieren entnommen werden, die ohnehin mit dem Zulassungsantrag vorzulegen sind. Die notwendigen Daten ergeben sich überwiegend bereits aus den durch das Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Schlüsselnummern und sind sehr einfach zu überprüfen. Für diesen Bereich hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) den Aufwand für die Zulassung eines Fahrzeuges einschließlich der Überprüfung, ob das Fahrzeug den Anforderungen des EMOG entspricht, nicht-repräsentativ geprüft und festgestellt, dass der Aufwand sich

in die bestehende Höhe der Gebühren-Nummer 221.1 Anlage 1 zu § 1 GebOSt einfügt und eine weitere Gebührenerhebung nicht erforderlich ist.

Bei ausländischen Fahrzeugen muss die zuständige Behörde die ausländischen Fahrzeugpapiere prüfen und interpretieren, ggf. sind sogar weitere Unterlagen wie das CoC-Dokument oder eine Herstellerbescheinigung anzufordern. Insofern kann der Aufwand nicht mit dem Aufwand für inländische Fahrzeuge gleichgesetzt werden.

Die BASt hat auch hier den zu erwartenden Aufwand geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gebühr in Höhe von 6,16 Euro zzgl. der Kosten der Plakette den Verwaltungsaufwand für die Prüfung der ausländischen Fahrzeugdokumente und sonstige Unterlagen sowie das Ausfertigen der Plakette, einschließlich Beschaffung bzw. Herstellung der Plakette, abdeckt.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.